

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Soziales und Senioren	31.10.2019
Stadtentwicklungsausschuss	31.10.2019
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	02.12.2019

### **Aktuelle Rechtsprechung zu "Airbnb"**

Die Verwaltung informiert im Hinblick auf die Kölner „Wohnraumschutzsatzung“ über die grundlegenden Entwicklungen der Rechtsprechung:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) ist mit dem Beschluss vom 20.08.2019 zu der in München angewandten „Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum“ in Bezug auf die Vermittlungsplattform „Airbnb“ nicht dem Urteil der ersten Instanz - dem Verwaltungsgericht (VG) München - gefolgt, dass „Airbnb“ generell verpflichtet ist, die Identität von Gastgebern preiszugeben (AZ: M 9 K 18.4553).

Ursprünglich hatte die Stadt München der Vermittlungsplattform „Airbnb“ unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 300.000 EUR die Übermittlung sämtlicher Kurzzeit-Vermieterdaten aufgegeben.

Nach dem nunmehr veröffentlichten Urteil des Bayrischen VGH ist „Airbnb“ nicht zur generellen Herausgabe von Gastgeberdaten verpflichtet. Ein Auskunftersuchen muss sich auf den Einzelfall beschränken, was einen konkreten personen- oder objektbezogenen Anfangsverdacht für eine Zweckentfremdung grundsätzlich voraussetzt.

Für die Stadt München und deren „Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum“ gilt: "die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzer, Verwalter und Vermittler haben der Gemeinde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen".

Eine ähnliche Regelung findet sich beispielsweise auch in Berlin.

Gemäß der Kölner „Wohnraumschutzsatzung“ und den zwingend gesetzlichen Vorgaben des in Nordrhein-Westfalen anzuwendenden Wohnungsaufsichtsgesetzes (WAG NRW) beschränken sich die Auskunftspflichten hingegen lediglich und ausschließlich auf Verfügungsberechtigte und die Bewohnerschaft.

Anlage

**Gez. Dr. Rau**